

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

### Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2018**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	<b>Frühling</b> Mrz. – Mai	<b>Sommer</b> Jun. – Aug.	<b>Herbst</b> Sep. – Nov.	<b>Winter</b> Dez. – Feb.
<b>Netzebene der Entnahmestelle</b>	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis
<b>Mittelspannung (MS)</b>	-	-	-	<b>17:00-19:45</b>
<b>Umspg. MS/NS (MS/NS)</b>	-	-	-	<b>17:00-19:45</b>
<b>Niederspannung (NS)</b>	-	-	-	<b>17:00-19:45</b>

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500 € betragen
- die Maximallast des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen: MS 20%, MS/NS 30 %, NS 30 %
- eine Mindestverlagerung von 100 kW wird erreicht